



2. d. 19.

Baden-Württemberg


UMWELTMINISTERIUM

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart
EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Obrigheim – KWO
Kraftwerkstr. 1
74847 Obrigheim

Stuttgart 1. Februar 2010
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Aktenzeichen 35-4643.17-4 1/09
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich (mit Anlagen 1 und 2):

TÜV SÜD Energietechnik GmbH
Baden-Württemberg
Postfach 10 32 62
68032 Mannheim

 Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV);
Freigabe nach § 29 StrlSchV

Anlagen

1. Freigabebescheid Nr. E 01/2009
2. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004
2. Überweisungsaufträge
3. Zahlungshinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Bescheid Nr. E 01/2009 für die Freigabe von Gebäuden zur Wieder-/Weiterwendung und zum Abriss, den 2. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004, sowie Überweisungsaufträge und entsprechende Zahlungshinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 01/2009

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Obrigheim die Freigabe von Gebäuden zur Wieder-/Weiterverwendung sowie zum Abriss unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Gebäude zur Wieder-/Weiterverwendung sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 der Strahlenschutzverordnung für die freizugebenden Gebäude zum Abriss die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von Anlage IV Teil D Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei der Freimessung von Gebäuden mehr als 1 m² betragen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums zur Änderungsanzeige 2009/03-B bekannt gegeben wird.
2. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 12.3.2009 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Wieder-/Weiterverwendung oder Abriss der Gebäude erfolgen.
3. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1140,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Mit Schreiben vom 4.3.2009 hat die EnBW Kernkraft GmbH beim Umweltministerium einen Antrag zur Freigabe von Gebäuden für das Kernkraftwerk Obrigheim gestellt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Betriebsanweisung Nr. 2008/08 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Freigabe nach § 29 StrlSchV (Index a);
- Stellungnahme (MAN-ETS3-09-0555) des TÜV SÜD ET vom 12.11.2009;
- Stellungnahme (MAN-ETS3-09-0603) des TÜV SÜD ET vom 16.12.2009;

2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 bzw. 10 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) bzw. Nr. 2 Buchstabe c) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Wieder-/Weiterverwendung bzw. der Abriss der Gebäude nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.
3. Abweichend von der in Anlage IV, Teil D Nr. 3 StrlSchV festgelegten Mittelungsfläche von 1 m² bei der Freimessung von Gebäuden wurden größere Mittelungsflächen gestattet, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.
4. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (Ge-

bVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 12.3.2009 zugezogen.
2. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.

gez. 

